

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

131. Stück, 15.07.1926

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 15. Juli 1926.) 131. Stück.

Inhalt:

- Nr. 195. Jagdgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juli 1926.
 Nr. 196. Verordnung des Staatsministeriums vom 3. Juli 1926,
 betreffend Inkrafttreten des Jagdgesetzes vom 3. Juli 1926.
 Nr. 197. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 3. Juli
 1926 zur Ausführung des Jagdgesetzes für den Landesteil
 Oldenburg vom 3. Juli 1926.

Nr. 195.

Jagdgesetz für den Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 3. Juli 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg das nachfolgende Jagdgesetz:

I. Jagdbares Wild.

§ 1.

Jagdbare Tiere sind:

- a) Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, Hasen, wilde Kaninchen, Dächse, Füchse, Edelmarder;
- b) Birkwild, Rebhühner, Wachteln, Fasanen, wilde Tauben, Waldschneepfen, Sumpfschneepfen (Bekassinen),

Brachvögel (Numeniusarten), Regenpfeifer (Charadriusarten), wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten, Wachtelkönige, Wasserhühner mit Ausnahme des Bleßhuhnes und Drosseln mit Ausnahme der Schwarzdrossel.

II. Jagdausübungsrecht.

§ 2.

(1) Das Jagdrecht steht jedem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Der Grundeigentümer kann nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes die Jagd auf seinem Grund und Boden selbst ausüben, Jagdverlaubnisscheine ausstellen und die Ausübung des Jagdrechts durch Verpachtung übertragen.

(2) Derjenige, welchem die unbeschränkte Nutznießung eines fremden Grundstücks kraft eines dinglichen Rechtes oder als Teil einer Besoldung zusteht, hat für die Dauer seiner Nutznießung statt des Eigentümers alle Rechte und Pflichten, welche nach diesem Gesetz dem Grundeigentümer zustehen und obliegen.

§ 3.

Der Jagdberechtigte kann, soweit keine polizeiliche Bestimmung entgegensteht, zum Zwecke der Ausübung der Jagd in seinem Jagdbezirk die öffentlichen Wege einschließlich der Wegbermen und die öffentlichen Deiche mitbenutzen, soweit sie an den Jagdbezirk angrenzen oder darin belegen sind, desgleichen die an den Jagdbezirk angrenzenden oder in demselben belegenen öffentlichen Wasserzüge, sofern die Ausübung der Jagd auf denselben nicht verpachtet ist.

§ 4.

(1) Das Recht zur Ausübung der Jagd umfaßt das Recht,

1. das jagdbare Wild auf jede gesetzlich erlaubte Weise zu fangen, zu erlegen und zu hegen,

2. verendetes Wild und abgeworfene Gehörn- und Geweihstangen sich anzueignen, wenn sie im Jagdbezirk des Berechtigten gefunden werden.

(2) Zur Verfolgung angeschossenen Wildes auf benachbarte Jagdbezirke ist der Jagdberechtigte nur im Fall besonderer Vereinbarung mit dem Grundeigentümer der benachbarten Grundstücke, falls die Jagd auf den Nachbargrundstücken verpachtet ist, mit dem Jagdpächter berechtigt (Jagdfolge).

(3) Der Jagdberechtigte ist befugt, andere Jäger zur Teilnahme an der Ausübung der Jagd in seiner Begleitung mitzunehmen, soweit nicht diese Befugnis durch das Gesetz oder vertraglich beschränkt ist.

(4) Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, die Jagd so auszuüben, daß bei der Ausübung der Jagd keine Schäden an den Grundstücken und deren Erzeugnissen entstehen.

III. Jagdgenossenschaften.

§ 5.

(1) Die Grundeigentümer einer Gemeinde oder eines örtlich zusammenhängenden Teiles einer Gemeinde können ihre Grundstücke zu Jagdgenossenschaften nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zusammenschließen.

(2) Die Grundstücke, welche die Jagdgenossenschaft bilden, müssen örtlich zusammenhängen und zusammen eine Fläche von mindestens 100 ha umfassen.

(3) Die Trennung, welche Gewässer, Kanäle, Deiche, Wege und Eisenbahnen mit ihren Zubehörflächen, Wegebarmen, Aufschüttungs- und Ausschachtungsflächen, Bahnhofsanlagen usw. und ferner die im § 17 Abs. 1 genannten Grundstücke bilden, wird als Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen.

(4) Die Grundstücke, welche der Jagdgenossenschaft angehören, bilden den Jagdgenossenschaftsbezirk. Als Jagdgenossenschaften im Sinne dieses Gesetzes gelten nur die

Jagdgenossenschaften, welche auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes gebildet sind und diesen Bestimmungen entsprechen.

(5) Ein Grundstück kann nur einem Jagdgenossenschaftsbezirk angehören.

§ 6.

(1) Die Jagdgenossenschaft besitzt Rechtsfähigkeit.

(2) Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. der Jagdvorsteher,
2. die Genossenschaftsversammlung.

§ 7.

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus den Eigentümern der zur Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücke. Grundeigentümer, die minderjährig oder entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen, werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten, Grundeigentümer, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, durch den Konkursverwalter, juristische Personen durch ein Vorstandsmitglied. Die Grundeigentümer und ihre Vertreter können sich durch Bevollmächtigte mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ehemänner bedürfen zur Vertretung des Grundbesitzes ihrer Ehefrauen keiner schriftlichen Vollmacht.

§ 8.

(1) Die Abstimmung in der Genossenschaftsversammlung erfolgt nach Stimmgewicht, berechnet nach der Größe der zur Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücke. Die Genossenschaftsversammlung kann beschließen, daß unkultivierte Flächen nur mit einem Bruchteil ihrer Größe zur Anrechnung kommen. Die Anrechnung unkultivierter Flächen darf jedoch nicht unter 50% ihrer Größe herabgesetzt werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Jagdpolizeibehörde.

(2) Für Grundstücke, die im Miteigentum mehrerer stehen, berechnet sich das Stimmgewicht der einzelnen Miteigentümer nach der Größe ihrer Anteile.

§ 9.

(1) Die ordnungsmäßig berufene Genossenschaftsversammlung ist beschlußfähig, wenn, nach Stimmgewicht berechnet, mehr als $\frac{1}{3}$ der zur Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücke in der Versammlung vertreten ist und mindestens $\frac{1}{3}$ der zur Jagdgenossenschaft gehörigen Genossen anwesend ist.

(2) Erweist sich eine Genossenschaftsversammlung als nicht beschlußfähig, so ist eine zweite Versammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl und das Stimmgewicht der erschienenen Genossen beschlußfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Berufung der zweiten Versammlung hinzuweisen. In der zweiten Versammlung dürfen, wenn sie nicht nach Absatz 1 beschlußfähig ist, nur die Verhandlungsgegenstände erledigt werden, die mit Rücksicht auf die Beschlußunfähigkeit der ersten Versammlung nicht erledigt werden konnten.

(3) Die Berufung erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung unter Mitteilung der Tagesordnung oder durch schriftliche Mitteilung an die Genossen. Die Berufung erfolgt nach Bedarf. Sie hat zu erfolgen, wenn mehr als $\frac{1}{3}$ der zur Jagdgenossenschaft gehörenden Genossen, oder wenn Genossen, die mehr als $\frac{1}{3}$ der zur Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücke, nach Stimmgewicht berechnet, vertreten, die Berufung unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände beantragen. Die Berufung hat in der Regel mindestens eine Woche vor der Versammlung zu erfolgen.

(4) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher zu berufen und zu leiten. Ueber die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu führen, die vom Jagdvorsteher zu unterschreiben ist.

§ 10.

(1) Die Genossenschaftsversammlung hat über alle Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft zu beschließen, soweit nicht die Erledigung dem Jagdvorsteher übertragen ist. Insbesondere liegt ihr ob:

1. die Beschlußfassung über die vorzeitige Ausscheidung von Grundstücken aus der Jagdgenossenschaft und über die Aufnahme von Grundstücken in die Jagdgenossenschaft;
2. die Beschlußfassung über die Art der Verpachtung und über die Pachtbedingungen;
3. die Wahl des Jagdvorstehers und seiner Stellvertreter;
4. die Wahl des Rechnungsführers, falls nicht der Jagdvorsteher die Rechnungsführung übernimmt;
5. die Bewilligung einer Vergütung an den Jagdvorsteher und den Rechnungsführer;
6. die Beschlußfassung über die Auflösung der Jagdgenossenschaft.

(2) Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Genossen, berechnet nach Stimmgewicht. Bei Stimmgleichheit gibt der Jagdvorsteher den Ausschlag.

Falls bei vorzunehmenden Wahlen im ersten Wahlgang eine einfache Mehrheit sich nicht ergibt, so hat unter den beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl zu erfolgen. Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(3) Ein Antrag auf Auflösung der Jagdgenossenschaft muß mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Jagdvorsteher schriftlich eingereicht werden und von diesem mindestens eine Woche vor der Versammlung in ortsüblicher Weise bekanntgemacht und den auswärts wohnenden Genossen schriftlich mitgeteilt werden. Die Auflösung der

Jagdgenossenschaft kann nur mit Ablauf der von der Jagdgenossenschaft über den Jagdbezirk eingegangenen Jagdpachtverträge erfolgen.

§ 11.

(1) Der Jagdvorsteher hat die Verwaltung der Jagdgenossenschaft. Er hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und auszuführen. Er vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Jagdvorsteher wird im Verhinderungsfalle durch seinen Vertreter vertreten, wenn mehrere Vertreter bestellt sind, in der Reihenfolge, wie sie von der Genossenschaftsversammlung bestimmt ist.

(3) Der Jagdvorsteher und seine Vertreter sind auf gewissenhafte Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten durch den Gemeindevorstand mittels Gelöbnisses an Eidesstatt zu verpflichten.

§ 12.

Die Eigentümer und Nutznießer der zur Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücke und ihre Rechtsnachfolger können das Ausscheiden von Grundstücken aus der Jagdgenossenschaft nur nach vorheriger einjähriger Kündigung und nur mit Ablauf der laufenden Pachtzeit des Jagdgenossenschaftsbezirks verlangen. Die Kündigung muß schriftlich oder zur Niederschrift des Jagdvorstehers erfolgen. Die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 finden Anwendung. Ein vorzeitiges Ausscheiden von Grundstücken aus der Jagdgenossenschaft ist nur mit Zustimmung der Jagdgenossenschaft und der Jagdpächter zulässig.

§ 13.

(1) Grundstücke, die in dem Bezirk, für den die Jagdgenossenschaft gebildet ist, belegen sind, der Jagdgenossenschaft jedoch nicht angehören, aber von den zur Jagdge-

rossenschaft gehörenden Grundstücken ganz umschlossen sind (Jagdtenklaven), müssen auf Antrag des Grundeigentümers in die Jagdgenossenschaft aufgenommen werden.

(2) Der Antrag muß schriftlich oder zur Niederschrift des Gemeindevorstandes oder des Jagdvorstehers erklärt werden. Der Antrag kann auch durch Vertreter oder Bevollmächtigte des Grundeigentümers nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 gestellt werden. Stehen die Grundstücke im Miteigentum mehrerer, so ist für den Antrag die Mehrheit der Miteigentümer, berechnet nach der Größe ihrer Anteile, erforderlich.

(3) Ist der Jagdpächter nicht bereit, gegen eine angemessene Erhöhung des Pachtpreises, welche auf Antrag von der Jagdpolizeibehörde festzusetzen ist, die Jagdpacht der neu aufgenommenen Grundstücke bis zum Ablauf des Jagdpachtvertrages zu übernehmen, so kann die Jagdgenossenschaft den Pachtvertrag mit Ablauf des laufenden Kalenderjahres oder, wenn das laufende Pachtjahr früher abläuft, mit Ablauf des laufenden Pachtjahres auflösen und bestimmen, daß bis dahin die Jagd auf den neu aufgenommenen Grundstücken zu ruhen hat oder im Auftrage der Jagdgenossenschaft durch einen von ihr bestellten Jagdaufscher (§ 38) ausgeübt werden soll.

§ 14.

(1) Auf Antrag des Grundeigentümers können die an den Jagdgenossenschaftsbezirk örtlich angrenzenden Grundstücke, welche keiner anderen Jagdgenossenschaft angehören oder hieraus ausscheiden, in die Genossenschaft aufgenommen werden, auch wenn die Grundstücke nicht in derselben Gemeinde liegen. Die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 finden Anwendung.

(2) Ist der Jagdpächter nicht bereit, gegen eine angemessene Erhöhung des Pachtpreises, welche auf Antrag von der Jagdpolizeibehörde festzusetzen ist, die Jagdpacht auf diesen Grundstücken mit zu übernehmen, so kann die

Jagdgenossenschaft die Jagd auf diesen Grundstücken bis zum Ablauf des laufenden Pachtvertrages anderweitig verpachten oder bestimmen, daß die Jagd auf diesen Grundstücken ruhen oder im Auftrage der Jagdgenossenschaft durch einen Jagdaufseher ausgeübt werden soll.

§ 15.

(1) Die Einkünfte der Jagdgenossenschaft an Jagdpachtgeldern und sonstigen Einnahmen sind nach Abzug der durch die Verwaltung der Jagdgenossenschaft entstehenden Unkosten auf die Genossen der Jagdgenossenschaft nach Verhältnis des Stimmgewichts ihrer zur Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücke zu verteilen. In dem gleichen Verhältnis haben die Jagdgenossen zu den Ausgaben der Jagdgenossenschaft beizutragen, soweit die Ausgaben der Jagdgenossenschaft nicht aus den Einkünften derselben bezahlt werden können. Im Laufe eines Pachtjahres neu aufgenommene Grundstücke oder ausgeschiedene Grundstücke sind bei Verteilung der Einkünfte und der Heranziehung zu den Ausgaben des laufenden Pachtjahres angemessen zu beteiligen. Über ihre Beteiligung beschließt die Jagdgenossenschaft. Die Beteiligung kann im Wege des Einspruchs gegen das Verteilungsregister (Abs. 2) angefochten werden.

(2) Das Verteilungsregister ist vom Jagdvorsteher aufzustellen und nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung mindestens auf die Dauer von 8 Tagen zur Einsicht der Genossen auszulegen. Einsprüche gegen das Verteilungsregister sind innerhalb der Auslegungsfrist beim Jagdvorsteher einzubringen und zu begründen. Über die Einsprüche gegen das Verteilungsregister entscheidet die zuständige Jagdpolizeibehörde. Gegen die Entscheidung der Jagdpolizeibehörde ist die Klage bei den Verwaltungsgerichten gegeben. Soweit es sich um Berichtigung offener Irrtümer und Schreib- und Rechenfehler handelt, ist der Jagdvorsteher berechtigt, das Verteilungsregister ohne weiteres zu berichtigen.

§ 16.

(1) Die Anträge auf Bildung einer Jagdgenossenschaft sind von einem oder mehreren der beteiligten Grundeigentümer beim Gemeindevorstand des Belegenheitsortes des Jagdgenossenschaftsbezirkes schriftlich oder zur Niederschrift des Gemeindevorstandes zu stellen. Der Antrag kann auch durch schriftlich bevollmächtigte Vertreter gestellt werden. Der Antrag muß den Bezirk, für welchen die Bildung der Jagdgenossenschaft beantragt wird, so bezeichnen, daß über seine örtlichen Abgrenzungen keine Unklarheiten bestehen. Etwaige Unklarheiten sind durch Verhandlungen mit den Antragstellern aufzuklären und ist der Antrag hiernach erforderlichenfalls zu berichtigen. Sind in dem Antrage Grundstücke mit einbegriffen, welche einer anderen Jagdgenossenschaft angehören, so ist, sofern diese Grundstücke nicht aus ihrer bisherigen Jagdgenossenschaft ausscheiden, der Antrag vom Gemeindevorstand als unzulässig zurückzuweisen.

(2) Der Antrag muß sich auf eine örtlich zusammenhängende Fläche von mindestens 100 ha Größe erstrecken. § 5 Abs. 3 findet Anwendung. Anträge, die dem nicht entsprechen, sind vom Gemeindevorstand als unzulässig zurückzuweisen.

(3) Gegen die Entscheidung des Gemeindevorstandes über die Zurückweisung eines Antrages ist binnen einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung oder Zustellung der Entscheidung Beschwerde an die Jagdpolizeibehörde zulässig, die endgültig entscheidet. Ist der Gemeindevorstand selbst Jagdpolizeibehörde, so finden die Bestimmungen des § 76 Anwendung.

(4) Der Gemeindevorstand hat den Antrag unter Bezeichnung des Bezirks, auf welchen sich der Antrag bezieht, in ortsüblicher Weise bekanntzumachen mit der Aufforderung, daß diejenigen Grundeigentümer, welche hinsichtlich der Bildung oder der Abgrenzung der Jagdgenossenschaft andere Anträge stellen wollen, innerhalb einer zu bestimmenden Frist, welche mindestens eine Woche betragen muß, ihre Anträge schriftlich oder zur Niederschrift des Gemeindevorstandes zu

stellen haben, widrigenfalls dieselben bei der Entscheidung über die Einleitung des Auslegungs- und Abstimmungsverfahrens unberücksichtigt bleiben.

(5) Nach Ablauf der Frist hat der Gemeindevorstand die rechtzeitig eingegangenen Anträge zu prüfen und eine Verständigung mit den Antragstellern zu versuchen. Falls eine Verständigung erfolgt, ist der Antrag entsprechend zu berichtigen. Ist eine Verständigung nicht möglich, so hat der Gemeindevorstand zu entscheiden, wie der Bezirk zu begrenzen ist, für welchen das Auslegungs- und Abstimmungsverfahren einzuleiten ist, und den Antrag entsprechend zu berichtigen. Gegen die Entscheidung des Gemeindevorstandes ist nach den Bestimmungen des Abs. 3 die Beschwerde an die zuständige Behörde zulässig, welche endgültig entscheidet. Werden keine weiteren Anträge rechtzeitig gestellt, so ist vorbehältlich der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 der gestellte Antrag auszulegen.

(6) Der Antrag bezw. der berichtigte Antrag ist nach ortsüblicher Bekanntmachung sodann vom Gemeindevorstand zur Einsicht öffentlich 14 Tage auszulegen mit der Aufforderung, daß die Grundeigentümer, deren Grundstücke in die Jagdgenossenschaft einbezogen werden sollen, sofern sie mit der Einbeziehung ihrer Grundstücke in die Jagdgenossenschaft nicht einverstanden sind, innerhalb der Auslegungsfrist beim Gemeindevorstand schriftlich oder zu dessen Niederschrift dies zu erklären haben, widrigenfalls sie als der Einbeziehung ihrer Grundstücke zustimmend angesehen werden, soweit nicht die ausdrückliche Zustimmung des Grundeigentümers gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Bekanntmachung hat den Bezirk, auf welchen sich der Antrag erstreckt, zu bezeichnen. Hat ein Grundeigentümer bereits früher beim Gemeindevorstand schriftlich oder zu dessen Niederschrift erklärt, daß seine Grundstücke oder ein Teil derselben bei Bildung von Jagdgenossenschaften nicht in dieselbe einbezogen werden sollen, so ist diese Erklärung, wenn sie nicht zurückgenommen war, auch für das Auslegungsverfahren maßgebend und

bedarf es für diese Grundstücke keiner Wiederholung der Erklärung.

(7) Die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 finden auf die in Abs. 1 bis 8 genannten Anträge und Erklärungen Anwendung.

(8) Die Bekanntmachung und Auslegung des Antrages ist nicht erforderlich, wenn sämtliche beteiligten Grundeigentümer, deren Grundstücke in dem beantragten Jagdgenossenschaftsbezirk belegen sind, schriftlich oder zur Niederschrift des Gemeindevorstandes ihre Zustimmung zu der Einbeziehung ihrer Grundstücke in die Jagdgenossenschaft erklärt haben.

§ 17.

(1) Von der Einbeziehung in die Jagdgenossenschaft sind ausgenommen die Haus- und Hofräume, die eingefriedigten Hausgärten und die Friedhöfe.

(2) Die ausdrückliche Zustimmung des Grundeigentümers zur Einbeziehung seiner Grundstücke in die Jagdgenossenschaft ist erforderlich für

1. Grundstücke, die gegen den Einlauf von Wild vollständig und dauernd eingefriedigt sind,
2. Grundstücke, die demselben Eigentümer, bei Miteigentum denselben Miteigentümern zu dem gleichen Anteilsverhältnis gehören, sofern sie eine zusammenhängende Fläche von mindestens 50 ha umfassen. Die Trennung, die Gewässer, Kanäle, Deiche, Wege und Eisenbahnen mit ihren Zubehörflächen, Wegbermen, Ausschachtungs- und Aufschüttungsflächen, Bahnhofsanlagen und dergl. bilden, wird als Unterbrechung des Zusammenhangs nicht angesehen.
3. Die Zustimmung muß schriftlich oder zur Niederschrift des Gemeindevorstandes erklärt werden. Eine Zurücknahme der Zustimmung ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 12 unzulässig. Die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 finden auf die Zustimmungserklärung Anwendung.

§ 18.

(1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist oder, falls die Auslegungsfrist nicht erforderlich ist (§ 16 Abs. 8), nach Einreichung des Antrages, hat der Gemeindevorstand eine Versammlung der Eigentümer der beteiligten Grundstücke anzuberaumen und diese Grundeigentümer in ortsüblicher Weise zum angeetzten Termin zu laden. Als beteiligte Grundstücke gelten alle nach dem ausgelegten Antrage in dem betreffenden Jagdgenossenschaftsbezirk belegenen Grundstücke mit Ausnahme, vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 2, der im § 17 Abs. 1 und 2 genannten Grundstücke und der Grundstücke, für welche die Nichteinbeziehung in die geplante Jagdgenossenschaft frist- und formgerecht erklärt ist (§ 16 Abs. 6).

(2) Grundstücke, für welche die ausdrückliche Zustimmung des Grundeigentümers zur Einbeziehung in die Jagdgenossenschaft nach § 17 Abs. 2 erforderlich ist, gelten als beteiligte Grundstücke, wenn diese Zustimmung bis zum Verhandlungstermin erklärt wird, desgleichen die Grundstücke, für welche die Nichteinbeziehung in die Jagdgenossenschaft verlangt ist, wenn diese Erklärung bis zum Verhandlungstermin zurückgenommen ist. Als beteiligte Grundstücke gelten ferner die Grundstücke, für welche die Nichteinbeziehung in die Jagdgenossenschaft frist- und formgerecht erklärt ist, wenn diese Grundstücke von den für die Einbeziehung in die Jagdgenossenschaft in Frage kommenden Grundstücken ganz ausgeschlossen sind.

(3) Die Versammlung ist von dem Gemeindevorstand zu leiten. Er kann sich durch einen Bezirksvorsteher des Bezirks, in welchem die zu bildende Jagdgenossenschaft ganz oder teilweise belegen ist, vertreten lassen. Ueber die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verhandlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(4) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der beteiligten Grundeigentümer anwesend ist und

nach der Fläche berechnet, mindestens die Hälfte der beteiligten Grundstücke vertreten ist. Erweist sich die Versammlung als nicht beschlußfähig, so ist eine zweite Versammlung anzuberanmen, die ohne Rücksicht auf die Zahl und das Stimmengewicht der erschienenen Grundeigentümer beschlußfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Ladung zu der zweiten Versammlung hinzuweisen.

(5) Die Vertretung der Grundeigentümer in den Versammlungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 7.

(6) Die Versammlung hat darüber zu beschließen:

1. ob eine Jagdgenossenschaft gebildet werden soll,
2. wie die Jagdgenossenschaft zu begrenzen ist.

Die Grundstücke, welche die Genossenschaft bilden, müssen örtlich zusammenhängen und zusammen eine Fläche von mindestens 100 ha umfassen (§ 5 Abs. 2 und 3). Die Einbeziehung von angrenzenden Grundstücken, auf welche der ausgelegte Antrag sich nicht erstreckt hat, ist zulässig, soweit die Grundeigentümer den Anschluß ihrer Grundstücke an die Genossenschaft beantragen und wenn diese Grundstücke nicht einer anderen Jagdgenossenschaft angehören oder aus der Jagdgenossenschaft ausscheiden.

(7) Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden beteiligten Grundeigentümer, berechnet nach der Fläche der beteiligten Grundstücke.

(8) Ergibt sich, daß für mehrere voneinander getrennte, in sich örtlich zusammenhängende Flächen von je mindestens 100 ha Größe eine Jagdgenossenschaft gebildet werden kann, so kann die Versammlung beschließen, daß für jede dieser Flächen eine besondere Jagdgenossenschaft gebildet wird, oder daß für diese Flächen oder einen Teil derselben eine gemeinschaftliche Jagdgenossenschaft gebildet wird.

(9) Falls die Bildung von Jagdgenossenschaften beschlossen wird, haben die Grundeigentümer, deren Grundstücke in die Genossenschaft einbezogen sind, die Jagdvorsteher und ihre Stellvertreter zu wählen. Diese Grundeigentümer

können ferner alle Beschlüsse fassen, für welche die Jagdgenossenschaft zuständig ist. Auf ihre Beschlüsse und die Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 8 und 10 Abs. 2 und 3 Anwendung.

§ 19.

(1) Die in dem Bezirk, für welchen die Jagdgenossenschaft gebildet ist, belegenen Grundstücke, mit Ausnahme der Haus- und Hofräume, eingefriedigten Hausgärten und Friedhöfe, ferner mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 genannten Grundstücke, deren Einbeziehung der Grundeigentümer nicht zugestimmt hat, und mit Ausnahme derjenigen anderen Grundstücke, deren Nichteinbeziehung frist- und formgerecht vom Grundeigentümer beantragt ist, bilden die Jagdgenossenschaft.

(2) Der Gemeindevorstand hat die Bildung der Jagdgenossenschaft unter Bezeichnung seiner Grenzen und ferner den Namen des gewählten Jagdvorstehers und seiner Stellvertreter in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und der Jagdpolizeibehörde mitzuteilen.

§ 20.

Die durch das Verfahren über die Bildung einer Jagdgenossenschaft der Gemeinde entstehenden Kosten sind, wenn die Jagdgenossenschaft gebildet wird, von dieser, sonst von den Antragstellern zu erstatten.

§ 21.

(1) Jagderlaubnischeine, die sich auf Grundstücke erstrecken, die in die Jagdgenossenschaft einbezogen sind, verlieren für diese Grundstücke ihre Gültigkeit mit dem Tage der Bekanntmachung der Bildung der Jagdgenossenschaft durch den Gemeindevorstand, werden die Grundstücke nachträglich in die Jagdgenossenschaft einbezogen, mit der Mitteilung der Einbeziehung durch den Jagdvorsteher.

(2) Jagdpachtverträge über Grundstücke, die in die Jagdgenossenschaft einbezogen sind oder nachträglich einbezogen werden, treten, soweit sie nicht nach den Bestimmungen des § 31 früher außer Kraft treten, mit dem Ablauf des Kalenderjahres außer Kraft, in welchem die Einbeziehung der Grundstücke in die Jagdgenossenschaft erfolgt ist, wenn nach dem Pachtvertrag das laufende Pachtjahr früher abläuft, mit Ablauf des laufenden Pachtjahres. Ist nach den Pachtverträgen eine frühere Auflösung des Pachtvertrages durch Kündigung, Rücktritt oder dergleichen möglich, so ist auch der Jagdvorsteher befugt, diese Rechtshandlungen vorzunehmen.

(3) Die Pacht für die vorstehend genannten verpachteten Grundstücke verbleibt für die Pachtdauer dem Grundeigentümer; jedoch hat er für diese Zeit für diese Grundstücke keinen Anspruch auf die Einkünfte der Jagdgenossenschaft.

§ 22.

(1) Auf Grundstücken, die von einem Jagdgenossenschaftsbezirk ganz umschlossen sind (Jagdenklaven), steht nur dem Grundeigentümer, bei Grundstücken, die im Eigentum einer juristischen Person stehen, nur einem von dieser bestellten Vertreter ausschließlich das Recht zu, persönlich, ohne Begleitung anderer Jäger, die Jagd auszuüben.

(2) Der Grundeigentümer ist jedoch befugt, die Jagd auf diesen Grundstücken an die Jagdpächter des umschließenden Jagdgenossenschaftsbezirks bis zum Ablauf der Pachtdauer dieses Bezirks zu verpachten oder für diese Zeit denselben Jagdverlaubnisscheine auszustellen. Mit der Beendigung des Pachtvertrages für den umschließenden Bezirk erlöschen die Pachtverträge für die Enklavegrundstücke und auch die für diese ausgestellten Jagdverlaubnisscheine. Scheidet ein Jagdpächter vor Ablauf des Pachtvertrages für den umschließenden Bezirk aus, so erlischt damit auch seine Jagdberechtigung für die Enklavegrundstücke. Eine anderweitige Verpachtung

der Jagd auf den Enklavegrundstücken und die Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen für diese ist unzulässig. Jedoch kann der Grundeigentümer, wenn er auf die eigene Jagdausübung verzichtet, einer zu seiner Hausgemeinschaft gehörigen Person die Befugnis zur Ausübung der Jagd für diese Grundstücke als Jagdstellvertreter übertragen. Die Übertragung der Befugnis auf den Jagdstellvertreter bedarf der Bestätigung der Jagdpolizeibehörde. Die Bestätigung kann nur versagt werden und ist zu versagen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Uebertragung der Jagdausübung auf den Jagdstellvertreter nicht vorliegen.

(3) Sind die die Jagdenklaven umschließenden Grundstücke der Jagdgenossenschaft durch Gewässer, Kanäle, Deiche, Wege und Eisenbahnen mit ihren Zubehörflächen, Wegbermen, Ausschüttungs- und Aufschüttungsflächen, Bahnhofsanlagen usw. oder durch die im § 17 Abs. 1 genannten Grundstücke voneinander getrennt, so wird diese Trennung als eine Unterbrechung der Umschließung nicht angesehen.

(4) Die Bestimmungen des § 21 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 finden auf die Jagderlaubnisscheine und Jagdpachtverträge Anwendung, die sich auf Grundstücke erstrecken, auf denen nach Abs. 1 das Recht der Jagdausübung beschränkt ist.

(5) Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf Jagdenklaven, die aus Grundstücken bestehen, die im Eigentum verschiedener Grundeigentümer stehen.

(6) Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf Grundstücke, die nach § 17 Abs. 1 von der Einbeziehung in die Jagdgenossenschaft ausgenommen sind, oder nach § 17 Abs. 2 nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Grundeigentümers in die Jagdgenossenschaft einbezogen werden können oder einer Jagdgenossenschaft (§ 5) angehören.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung auf die Jagdenklaven, deren Flächeninhalt mehr als $\frac{1}{3}$ der Fläche der umschließenden Jagdgenossenschaft beträgt.

§ 23.

Streitigkeiten über die Zugehörigkeit von Grundstücken zu einer Jagdgenossenschaft, über die Ablehnung der Aufnahme von Grundstücken in die Jagdgenossenschaft (§ 13) und über die Beschränkungen in der Ausübung des Jagdrechts nach § 22 werden von der Jagdpolizeibehörde entschieden. Gegen die Entscheidung ist Klage bei den Verwaltungsgerichten zulässig.

IV. Jagdverpachtung.

§ 24.

(1) Die Jagdpachtverträge bedürfen der schriftlichen Form und, soweit sie nicht vom Staate abgeschlossen sind, der Bestätigung der zuständigen Jagdpolizeibehörde. Zuständig ist die Jagdpolizeibehörde, in deren Bezirk das Pachtgebiet belegen ist. Liegt das Pachtgebiet in mehreren Bezirken, so bestimmt das Ministerium des Innern die zuständige Jagdpolizeibehörde. Die Bestätigung darf nur versagt werden und ist zu versagen, wenn der Pachtvertrag gesetzlichen Bestimmungen widerspricht.

(2) Wird eine Jagd öffentlich meistbietend verpachtet, so genügt anstelle der schriftlichen Form des Vertrages die Unterschrift des Pächters unter der Pachtniederschrift und die schriftliche Zuschlagserteilung durch den Verpächter.

(3) Die Jagdpolizeibehörde, bei verpachteten Staatsjagden die verpachtende Behörde, hat dem Jagdpächter einen Ausweis über seine Jagdberechtigung auszustellen, welchen der Jagdpächter bei Ausübung der Jagd bei sich zu führen hat.

§ 25.

Die Mindestdauer eines Jagdpachtvertrages beträgt 6 Jahre, die Höchstdauer 12 Jahre. Wenn Grundstücke nachträglich in einen laufenden Pachtvertrag einbezogen werden, so läuft die Pachtdauer für diese Grundstücke mit dem

Ablauf des laufenden Pachtvertrages ab. Wird zur Vergrößerung des Jagdpachtbezirks die Jagd auf angrenzenden oder in der Nähe belegenen Grundstücken auf Grund besonderer Jagdpachtverträge hinzugepachtet, so kann die Pachtdauer für die hinzugepachteten Grundstücke auf den Ablauf des laufenden Pachtvertrages des Jagdpachtbezirks festgesetzt werden.

§ 26.

Umfaßt der Jagdpachtbezirk eine Fläche bis zu 50 ha, so darf nur ein Jagdpächter zugelassen werden; umfaßt er eine größere Fläche, so kann für je 50 ha angefangene Mehrfläche ein weiterer Pächter zugelassen werden. Wird zur Vergrößerung des Jagdpachtbezirks die Jagd auf angrenzenden oder in der Nähe belegenen Grundstücken hinzugepachtet, so kann für die hinzugepachteten Grundstücke ohne Rücksicht auf ihre Größe dieselbe Zahl von Jagdpächtern zugelassen werden, die für den Jagdpachtbezirk zulässig ist.

§ 27.

(1) Verpachtung an Reichsausländer bedarf der Genehmigung der Jagdpolizeibehörde.

(2) Personen, welchen eine Jagdkarte nicht erteilt werden darf, sind als Pächter und bei öffentlichen Verpachtungen als Bieter nicht zuzulassen.

§ 28.

(1) Ackerverpachtungen bedürfen der Zustimmung des Verpächters, bei von einer Jagdgenossenschaft verpachteten Jagden der Zustimmung des Jagdvorstehers und, ausgenommen die verpachteten Staatsjagden, der Bestätigung durch die Jagdpolizeibehörde. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn an Stelle eines Mitpächters ein anderer eintritt oder neue Mitpächter aufgenommen werden.

(2) War die Jagd an einen Pächter verpachtet und stirbt der Pächter innerhalb der Pachtzeit, so erlischt in Ermangelung anderweitiger Vertragsbestimmungen der Pachtvertrag mit dem Ablauf des Pachtjahres, in welchem der Todesfall eingetreten ist. Während der zwischen dem Ableben des Pächters und dem Ablauf des Pachtjahres liegenden Zeit kann die Jagd durch eine von den Erben des Pächters zu bestimmende, dem Verpächter bzw. Jagdvorsteher zu bezeichnende Person ausgeübt werden. Der Verpächter oder Jagdvorsteher hat einen Ausweis auszustellen, welchen der Berechtigte bei Ausübung der Jagd bei sich zu führen hat. War die Jagd an mehr als einen Pächter verpachtet, so gilt in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen im Falle des Todes eines Pächters der Pachtvertrag als mit den überlebenden Pächtern weiterbestehend.

§ 29.

(1) Durch den Pachtvertrag kann das Recht des Jagdpächters zur Ausübung der Jagd beschränkt werden, auch die Verpflichtung zum Ersatz entstehenden Wildschadens eingeführt werden.

(2) Im Pachtvertrage kann sich der Grundeigentümer das Recht zur eigenen Jagdausübung auch mit Begleitung auf seinen Grundstücken vorbehalten. Diese Bestimmung findet auf Jagdverpachtungen durch Jagdgenossenschaften (§ 5) keine Anwendung.

§ 30.

Wenn Tatsachen, welche die Versagung der Bestätigung rechtfertigen, erst nach erfolgter Bestätigung zur Kenntnis der Jagdpolizeibehörde gelangen oder eintreten, so ist die Bestätigung durch die Jagdpolizeibehörde zurückzunehmen, der Jagdpachtvertrag für ungültig zu erklären und der ausgestellte Ausweis einzuziehen.

§ 31.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf Jagdpachtverträge Anwendung, welche beim Inkrafttreten des Gesetzes noch laufen. Jagdpachtverträge, welche den Bestimmungen der §§ 24—28 widersprechen, treten, sofern ihre Pachtdauer nicht bereits vorher abgelaufen ist, mit dem 31. Dezember 1927 außer Kraft. Die laufenden gültig bleibenden Jagdpachtverträge sind bis spätestens zum 1. November 1927 der zuständigen Jagdpolizeibehörde schriftlich zur Bestätigung einzureichen. Bei Nichtinnehaltung dieser Frist treten auch diese Jagdpachtverträge zum 31. Dezember 1927 außer Kraft.

V. Jagderlaubnißscheine.

§ 32.

(1) Für Grundstücke, die keiner Jagdgenossenschaft angehören und deren Jagd nicht verpachtet ist, kann der Grundeigentümer vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 Jagderlaubnißscheine ausstellen. Befindet sich der Grundbesitz im Miteigentum mehrerer, so entscheidet, ob und wem ein Jagderlaubnißschein ausgestellt werden soll, die Mehrheit der Miteigentümer, nach der Größe der Anteile berechnet. Beim Wechsel in der Person des Grundeigentümers ist die Anstellung eines neuen Erlaubnißscheines nicht erforderlich.

(2) Ehegatten bedürfen zur Ausübung der Jagd auf den Grundstücken ihrer Ehegatten keines Jagderlaubnißscheines.

(3) Die Jagderlaubnißscheine bedürfen der schriftlichen Form und der Bestätigung durch die für die Belegenheit des Grundstücks zuständige Jagdpolizeibehörde. Die Bestätigung darf nur versagt werden und ist zu versagen, wenn die Ausstellung des Jagderlaubnißscheines gesetzlichen Bestimmungen widerspricht.

(4) Personen, denen eine Jagdkarte nicht erteilt werden darf, darf ein Jagderlaubnißschein nicht ausgestellt werden,

desgleichen nicht Personen, denen die Jagdkarte versagt oder entzogen ist.

§ 33.

Für jede in derselben Gemeinde belegene zusammenhängende Fläche, die demselben Eigentümer, bei Miteigentum denselben Miteigentümern gehört, kann für eine Person ein Jagderlaubnischein ausgestellt werden. Die Trennung, die Gewässer, Kanäle, Deiche, Eisenbahnen und Wege mit ihren Zubehörflächen, Wegbermen, Ausschachtungs- und Aufschüttungsflächen, Bahnhofsanlagen und dergl. bilden, wird als Unterbrechung des Zusammenhangs nicht angesehen. Ist die zusammenhängende Fläche über 50 ha groß, so kann für jede angefangene 50 ha Mehrfläche für je eine weitere Person ein Jagderlaubnischein ausgestellt werden.

§ 34.

(1) Die Befugnis des Inhabers des Jagderlaubnischeins, die Jagd abzuüben, kann durch den Jagderlaubnischein beschränkt werden. Der Inhaber des Jagderlaubnischeines darf die Jagd mit anderen Jägern in seiner Begleitung nur ausüben, wenn der Jagderlaubnischein dies ausdrücklich zuläßt.

(2) Der Inhaber hat den Jagderlaubnischein bei Ausübung der Jagd bei sich zu führen.

§ 35.

Der Erlaubnischein kann von dem Grundeigentümer oder seinem Rechtsnachfolger jederzeit widerrufen werden, ohne daß dem Inhaber des Erlaubnischeines ein Entschädigungsanspruch zusteht. Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen. Er ist der Jagdpolizeibehörde vom Grundeigentümer mitzuteilen.

§ 36.

Wenn Tatsachen, welche die Versagung der Bestätigung rechtfertigen, erst nach erfolgter Bestätigung eintreten oder

zur Kenntnis der Behörde gelangen, so ist die Bestätigung durch die Jagdpolizeibehörde zurückzunehmen und der Jagderlaubnißschein für ungültig zu erklären und einzuziehen.

§ 37.

Die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch gültigen Jagderlaubnißerteilungen treten, sofern sie nicht vorher widerrufen werden oder nach § 21 Abs. 1 ihre Gültigkeit verlieren, mit dem 31. August 1927 außer Kraft.

VI. Jagderlaubniß für Jagdaufseher und Jagdschutzbeamte.

(1) Jagdberechtigte Grundeigentümer und Jagdpächter können mit Genehmigung der Jagdpolizeibehörde ihren zum Jagdschutz in ihrem Jagdgebiet bestellten Jagdaufsehern und Jagdschutzbeamten die Erlaubniß erteilen, die Jagd in ihrem Jagdgebiet auszuüben. In den Staatsforsten wird die Genehmigung durch den Oberforstmeister erteilt. In der Erlaubniß kann die Befugnis zur Ausübung der Jagd beschränkt werden. Soll der Inhaber des Erlaubnißscheines befugt sein, andere Jäger zur Jagd mitzunehmen, so muß dies im Erlaubnißschein ausdrücklich zugelassen sein. Die Erlaubniß ist schriftlich zu erteilen. Der Inhaber hat den Schein bei Ausübung der Jagd bei sich zu führen. Die Genehmigung ist von der Jagdpolizeibehörde nur zu erteilen, wenn ein Bedürfnis für die Anstellung von Jagdaufsehern (Jagdschutzbeamten) anzuerkennen ist, wenn besondere Gründe die Erteilung des Erlaubnißscheines rechtfertigen, und wenn gegen die Person des Jagdaufsehers (Jagdschutzbeamten) keine Bedenken zu erheben sind. Die Genehmigung ist widerruflich. Sie muß versagt werden, wenn gegen die Person des Jagdaufsehers Tatsachen vorliegen, welche die Versagung der Erteilung der Jagdkarte rechtfertigen.

(2) Die durch ihre zuständige Dienstbehörde den im Staatsdienst angestellten Forst- und Jagdbeamten, Forst-

und Jagdangestellten erteilte Erlaubnis, die Jagd in den Staatsforsten auszuüben, bedarf nicht der Genehmigung der Jagdpolizeibehörde.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung für Grundstücke, auf denen nach den Bestimmungen des § 22 das Recht zur Ausübung der Jagd beschränkt ist.

VII. Jagdkarten.

§ 39.

(1) Wer die Jagd ausübt, muß eine auf seinen Namen ausgestellte gültige Jagdkarte bei sich führen.

(2) Die Jagdkarte hat Gültigkeit für den Umfang des Landesteils Oldenburg; sie wird in der Regel für das ganze Jahr ausgestellt (Jahresjagdkarte). Für Personen, welche die Jagd nur vorübergehend ausüben wollen, kann eine auf drei aufeinander folgende Tage gültige Jagdkarte (Tagesjagdkarte) ausgestellt werden.

(3) Für Grundeigentümer, welche die Jagd nur auf ihrem eigenen Grundbesitz ausüben wollen, wird auf Antrag eine besondere Jahresjagdkarte, deren Gültigkeit auf die Ausübung der Jagd auf dem eigenen Grundbesitz beschränkt ist, ausgestellt (Grundeigentümerjagdkarte).

(4) Für Jagdstellvertreter, denen auf Grund des § 22 die Ausübung der Jagd als Jagdstellvertreter übertragen ist, wird auf Antrag eine besondere Jahresjagdkarte ausgestellt, deren Gültigkeit auf die Ausübung der Jagd auf den Jagdflavengrundstücken beschränkt ist, auf denen dem Jagdstellvertreter die Jagd übertragen ist (Jagdstellvertreterjagdkarte).

(5) Zuständig für die Erteilung der Jagdkarte (Abs. 2) ist die Jagdpolizeibehörde des Bezirks, in welchem der die Jagdkarte Nachsuchende seinen Wohnsitz hat oder zur Jagd berechtigt ist. Zuständig für die Erteilung der Grundeigentümerjagdkarte sind die Gemeindevorstände des Bezirks, in

welchem der Grundbesitz des Grundeigentümers ganz oder teilweise belegen ist. Zuständig für die Erteilung der Jagdstellvertreterjagdkarte ist die Jagdpolizeibehörde des Bezirks, in welchem die zur Jagdenklave gehörenden Grundstücke belegen sind.

(6) Für Personen, welche weder Angehörige des Deutschen Reiches sind, noch im Freistaat Oldenburg ihren Wohnsitz haben, kann die Jagdkarte gegen die Bürgschaft einer Person, welche im Freistaat Oldenburg ihren Wohnsitz hat, erteilt werden. Die Erteilung erfolgt durch die für den Bürgen — Abs. 5 — zuständige Jagdpolizeibehörde. Der Bürge haftet für die Jagdkartenabgabe und für alle Geldbestrafungen, welche auf Grund dieses Gesetzes wegen Übertretung der Jagdpolizeivorschriften gegen den Jagdkarteneinhaber erkannt werden.

(7) Gegen die Entscheidung des Gemeindevorstandes über die Versagung oder Entziehung einer Grundeigentümerjagdkarte ist binnen 14 Tagen nach Mitteilung oder Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an die Jagdpolizeibehörde zulässig und gegen deren Entscheidung die weitere Beschwerde an das Ministerium des Innern. Im übrigen finden auf die Entscheidungen der Jagdpolizeibehörde über die Versagung oder Entziehung der Jagdkarte die Bestimmungen des § 76 Anwendung.

§ 40.

(1) Für die Ausstellung der Jahresjagdkarte ist eine Abgabe von 25 *R.M.*, für die Tagesjagdkarte eine solche von 3 *R.M.* zu entrichten. Personen, welche weder Angehörige des Deutschen Reiches sind, noch im Freistaat Oldenburg einen Grundbesitz oder einen Wohnsitz haben, müssen eine erhöhte Abgabe, für die Jahresjagdkarte 100 *R.M.* und für die Tagesjagdkarte 20 *R.M.*, entrichten. Die Abgabe fließt in die Landeskasse.

(2) Die Grundeigentümerjagdkarte und die Jagdstellvertreterjagdkarte wird abgaben- und gebührenfrei ausgestellt.

(3) Falls eine Jagdkarte verloren geht, kann gegen eine Gebühr von 1 *RM* eine Doppelausfertigung der Jagdkarte ausgestellt werden. Bei Grundeigentümerjagdkarten fließt diese Gebühr in die Gemeindefasse.

§ 41.

Einer Jagdkarte bedarf es nicht:

1. zu Treiber- und ähnlichen bei der Jagdausübung geleisteten Hilfsdiensten;
2. zur Ausübung der Jagd auf Ermächtigung der Jagdpolizeibehörde in den in § 59 vorgesehenen Fällen. Die Ermächtigung vertritt die Stelle der Jagdkarte;
3. zum Fangen und Erlegen von Wild, welches in eingefriedigten Wildgärten gehalten wird.

§ 42.

(1) Die Jagdkarte muß versagt werden:

1. Personen, von denen eine unvorsichtige Führung der Schußwaffe oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;
2. Personen, die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder unter Polizeianfsicht stehen;
3. Personen, die in den letzten zehn Jahren
 - a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei wiederholt oder
 - b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 und 294 des *R.Str.G.B.* mit mindestens drei Monaten Gefängnis bestraft sind;
4. Minderjährigen, sofern nicht von ihren gesetzlichen Vertretern die Erteilung der Jagdkarte beantragt wird.

(2) Die Jagdkarte kann versagt werden:

1. Personen, die in den letzten fünf Jahren
 - a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei einmal,

b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 des R.Str.G.B. mit weniger als drei Monaten Gefängnis bestraft sind;

2. Personen, die in den letzten fünf Jahren wegen eines Forstdiebstahls, wegen eines Jagdvergehens, wegen einer Zuwiderhandlung gegen den § 113 des R.Str.G.B., wegen Übertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift oder wegen unbefugten Schießens (§ 367 Nr. 8 und § 368 Nr. 7 des R.Str.G.B.) bestraft sind.

(3) Die Fristen des Absatzes 1 und 2 beginnen mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

(4) Wenn Tatsachen, welche die Versagung der Jagdkarte rechtfertigen, erst nach Erteilung der Jagdkarte eintreten oder zur Kenntnis der Behörde gelangen, so muß in den Fällen des Abs. 1 und kann in den Fällen des Abs. 2 die Jagdkarte von der für die Erteilung zuständigen Behörde für ungültig erklärt und dem Empfänger wieder abgenommen werden.

(5) Eine Rückvergütung der Jagdkartenabgabe oder eines Teilbetrages findet nicht statt.

§ 43.

Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte ist verpflichtet, keine Personen zur Teilnahme an der Jagd in seinem Bezirk zuzulassen, die nicht mit einer gültigen Jagdkarte versehen sind.

§ 44.

Wer die Jagd innerhalb eines abgesteckten Festungs-Rayons (§§ 8 und 24 des Reichs-Festungs-Rayons-Gesetzes vom 21. Dezember 1871) ausüben will, hat vorher seine Jagdkarte von der Festungsbehörde mit einem Einsichtspermerk versehen zu lassen.

VIII. Schonzeiten.

§ 45.

(1) Mit der Jagd zu verschonen sind:

1. männliches Rot- und Damwild vom 1. Januar bis 31. Juli,
2. weibliches Rot- und Damwild, sowie Kälber von Rot- und Damwild vom 1. Januar bis 15. Oktober,
3. Rehböcke vom 1. Oktober bis 31. Mai,
4. weibliches Rehwild und Rehkälber das ganze Jahr hindurch,
5. Dächse vom 1. Januar bis 31. August,
6. Hasen vom 1. Januar bis 15. Oktober
7. Birk- und Fasanenhähne vom 1. Januar bis 15. März und vom 1. Juni bis 30. September,
8. Birk- und Fasanenhennen vom 1. November bis 30. September,
9. Rebhühner und Wachteln vom 1. Dezember bis 15. September,
10. Drosseln vom 1. Januar bis 30. September,
11. Schnepfen (Wald- und Sumpfschnepfen) vom 16. April bis 30. Juni,
12. wilde Schwäne vom 1. März bis 15. Oktober,
13. Brachvögel und Regenpfeifer vom 1. März bis 31. August,
14. wilde Gänse, wilde Enten, Wachtelkönige und Wasserhühner vom 1. März bis 30. Juni.

(2) Soweit auf Grund des § 50 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 15. August 1852 in der Fassung des Gesetzes vom 13. August 1925 über den Schutz heimischer Tiere weitergehende Schutzbestimmungen gelten oder erlassen werden, kommen diese zur Anwendung.

(3) Das Ministerium des Innern ist befugt, für den ganzen Landesteil Oldenburg oder für einzelne Bezirke desselben den Beginn der Schonzeit für Hasen früher, jedoch

nicht vor dem 1. Dezember, das Ende der Schonzeit für Rehböcke früher, jedoch nicht vor dem 15. Mai, und später, jedoch nicht nach dem 30. Juni und das Ende der Schonzeit für Rebhühner und Wachteln früher, jedoch nicht vor dem 31. August festzusetzen.

(4) Die als Anfangs- und Endtermine der Schonzeiten bezeichneten Tage gehören zur Schonzeit.

(5) Bei Rot-, Dam- und Rehwild gilt das Jungwild als Kalb bis einschließlich zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Februar.

(6) Vorstehende Vorschriften über Schonzeiten finden auf das Fangen und Erlegen von Wild, welches in eingefriedigten Wildgärten gehalten wird, keine Anwendung.

(7) Das Ministerium des Innern ist befugt, in Einzelfällen den Abschluß alter Geltricken und kranker Rehe zu genehmigen.

§ 46.

Bei Einführung oder Einwanderung bisher nicht einheimischer Wildarten können über ihre Jagdbarkeit, die Festsetzung von Schonzeiten für sie und die Androhung von Strafen bei Verletzung der festgesetzten Schonzeit im Wege der Verordnung Bestimmungen getroffen werden.

IX. Sonstige Beschränkungen der Jagdausübung.

§ 47.

(1) Das Aufstellen von Schlingen, in denen sich jagdbare Tiere fangen können, ist verboten.

(2) Jeder ist berechtigt, aufgestellte Schlingen zu beseitigen und zu zerstören, auch wenn er sie auf fremdem Grund und Boden findet. Er ist jedoch nicht berechtigt, gegen den Willen der Besitzer fremden Grund und Boden zu diesem Zwecke zu betreten.

§ 48.

(1) Die Ausübung der Jagd auf jagdbares Federwild, mit Ausnahme der Jagd auf Birkwild, wilde Enten, wilde Gänse und Schnepfen, ist während der Nachtzeit verboten.

(2) Die Ausübung der Jagd auf sonstiges jagdbares Wild während der Nachtzeit, mit Ausnahme der Jagd auf Schwarzwild, wilde Kaninchen, Dächse, Füchse und Edelmarder, ist während der Zeit vom 1. November bis 15. März verboten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.

§ 49.

Die Ausübung der Jagd mit Windhunden und Bracken ist verboten.

§ 50.

(1) Es ist verboten, die Nester von jagdbarem Federwild vorsätzlich zu zerstören, Eier oder Junge aus den Nestern auszunehmen. Der Jagdberechtigte ist jedoch befugt, Eier zwecks weiterer Ausbrütung aus Nestern auszunehmen, die verlassen sind, und Eier jagdbarer Vögel zum Zwecke der Ausbrütung zu erwerben.

(2) Zum Ausnehmen von Eiern zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken bedarf es der Genehmigung der Jagdpolizeibehörde.

X. Verkehr mit Wild.

§ 51.

(1) Vom Beginn des 15. Tages der für eine Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf ist es verboten, derartiges Wild in ganzen Stücken oder zerlegt, aber nicht zum Genuß fertig zubereitet, zu verkaufen, zum Verkauf herumzutragen oder auszustellen oder feilzubieten, anzukaufen

oder den Verkauf von solchem Wild zu vermitteln. Vorstehender Beschränkung unterliegt nicht der Vertrieb einzelner Arten von Wild aus Kühlhäusern, wenn er unter Kontrolle nach Maßgabe der vom Ministerium des Innern zu erlassenden Bestimmungen erfolgt. Die Kosten der Kontrolle fallen den Inhabern der Kühlhäuser zur Last und können in Form einer Gebühr nach Tarifen erhoben werden.

(2) Ferner dürfen Ausnahmen, wenn es sich um den Verkauf, den Ankauf und die Verkaufsvermittlung von lebendem Wild zum Zwecke der Blutaufrischung oder der Einführung einer Wildart handelt, durch die für den Empfangsort zuständige Jagdpolizeibehörde gestattet werden.

(3) Vom Beginn des 15. Tages der für das weibliche Rot- und Damwild festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf und für Rehwild für das ganze Jahr ist es verboten, unzerlegtes Rot-, Dam- und Rehwild, bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit zu erkennen ist, zu verkaufen, zum Verkauf herumzutragen, auszustellen oder feilzubieten, anzukaufen oder den Verkauf von solchem Wild zu vermitteln.

(4) Es ist verboten, geschlingtes Wild zu verkaufen, zum Verkauf herumzutragen oder auszustellen, feilzubieten, anzukaufen oder den Verkauf von geschlingtem Wild zu vermitteln.

§ 52.

Die Vorschriften des § 51 finden auf Wild keine Anwendung, welches im Strafverfahren in Beschlag genommen oder eingezogen ist und mit Genehmigung der für die Beschlagnahme oder Einziehung zuständigen Behörde verkauft wird. Die Genehmigung muß befristet sein. Der Käufer muß sich die Bescheinigung, daß die Genehmigung erteilt ist, vorzeigen lassen.

§ 53.

(1) Die Vorschriften des § 51 Abs. 1 finden auf Wild keine Anwendung, welches mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde oder in den Fällen erlegt ist, in denen besondere gesetzliche Vorschriften es gestatten.

(2) Wer jedoch solches Wild in ganzen Stücken oder zerlegt verkauft, zum Verkauf herumträgt oder ausstellt oder feilbietet oder den Verkauf von solchem Wild vermittelt, muß mit einer befristeten Bescheinigung der Jagdpolizeibehörde versehen sein. Der Käufer muß sich diese Bescheinigung vorzeigen lassen.

§ 54.

Es ist verboten, ohne Genehmigung der Jagdpolizeibehörde Eier von jagdbarem Federwild zu verkaufen, zum Verkauf herumzutragen oder auszustellen, feilzubieten, anzukaufen oder den Verkauf dieser Eier zu vermitteln.

XI. Jagdschutz.

§ 55.

Der Jagdberechtigte und die von ihm mit dem Jagdschutz beauftragten Personen sind befugt:

1. Personen, die sich zur Jagd ausgerüstet unberechtigt im Jagdbezirk außerhalb der öffentlichen Wege aufhalten, anzuhalten und aus dem Jagdbezirk zu verweisen;
2. Personen, die im Jagdbezirk unberechtigt jagend angetroffen werden, anzuhalten und deren Namen festzustellen und, falls dieselben sich über ihre Person nicht genügend ausweisen, dieselben der zuständigen Polizeibehörde (Bezirksvorsteher, Gemeindevorsteher oder Gendarmerie-Station) zur Feststellung der Namen zuzuführen, ferner denselben das gefangene oder erlegte Wild, sowie Gewehr, Jagdgerät, Hunde und Frettchen abzunehmen.

§ 56.

(1) Der Jagdberechtigte ist befugt, Hunde, die wiederholt herrenlos in seinem Jagdbezirk in einer Entfernung von über 200 m vom nächsten bewohnten Hause umherstreifend angetroffen sind, zu fangen oder zu töten oder durch Beauftragte fangen oder töten zu lassen, ohne daß der Eigentümer des Hundes einen Anspruch auf Entschädigung hat. Die gleiche Befugnis steht auch dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks zu bei Hunden, die wiederholt auf ihren Grundstücken in der vorstehend genannten Entfernung vom nächsten bewohnten Hause herrenlos umherstreifend angetroffen sind.

(2) Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf Jagdhunde, die aus Anlaß ihrer Benutzung bei der Jagd auf der Suche oder auf der Verfolgung von Wild sich vorübergehend von ihrem Führer entfernt haben, auch wenn sie über die Grenzen des Jagdbezirks übergejagt sind. Windhunde und Bracken dürfen jedoch auch in diesem Falle gefangen und getötet werden, ohne daß der Eigentümer einen Anspruch auf Entschädigung hat.

§ 57.

Der Jagdberechtigte ist befugt, die im Jagdbezirk in einer Entfernung von über 200 m vom nächsten bewohnten Hause einherschleichenden Katzen zu fangen oder zu töten oder durch Beauftragte fangen oder töten zu lassen, ohne daß der Eigentümer der Katze einen Anspruch auf Entschädigung hat.

§ 58.

(1) Die im Staatsdienst angestellten Forst- und Jagdbeamten und -Angestellten haben den Jagdschutz in den Staatsforsten auszuüben.

(2) Das Ministerium des Innern kann ferner die im privaten Forst- und Jagddienst von Grundbesitzern oder

Jagdberechtigten Angestellten zu Jagdschutzbeamten für ihr Revier bestellen.

(3) Die Jagdschutzbeamten sind, sofern sie nicht bereits als Beamte verpflichtet sind, auf eine gewissenhafte Wahrnehmung ihrer Dienste durch die Jagdpolizeibehörde eidlich zu verpflichten. Die verpflichteten Jagdschutzbeamten sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Die Bestellung und Verpflichtung der Jagdschutzbeamten ist durch die Jagdpolizeibehörde ihres Reviers öffentlich bekanntzumachen.

XII. Wildschadenverhütung.

§ 59.

(1) Wenn die in der Nähe der Forsten belegenen Grundstücke erheblichen Wildschäden durch das aus den Forsten übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist die Jagdpolizeibehörde befugt, auf Antrag der geschädigten Grundbesitzer nach vorhergegangener Prüfung und Feststellung des Bedürfnisses und für dessen Dauer die Jagdberechtigten zum Abschluß des Wildes aufzufordern und den Abschluß auch während der Schonzeit zu gestatten.

(2) Wenn der Aufforderung ungeachtet beschädigte Grundstücke nicht genügend geschützt werden, so kann die Jagdpolizeibehörde dem geschädigten Grundbesitzer selbst oder geeigneten Personen für eine begrenzte Zeitdauer die Erlaubnis erteilen, in den in der Nähe gelegenen Forsten das Wild, welches den Schaden verursacht, auf jede jagdgesetzlich zulässige Art und Weise zu fangen, zu töten und für sich zu verwerten.

(3) Die gleichen Anordnungen kann die Jagdpolizeibehörde treffen zur Bekämpfung von durch wilde Kaninchen angerichteten Schäden auf den Grundstücken, auf denen sich Kaninchenbaue befinden.

XIII. Ersatz des Wildschadens.

§ 60.

Falls der Jagdpächter den Ersatz von Wildschaden übernommen hat, kommen, falls nicht andere Bestimmungen vereinbart sind, die Bestimmungen der §§ 61—63 über die Festsetzung des Wildschadens zur Anwendung.

§ 61.

(1) Der Geschädigte, der Ersatz für Wildschaden fordern will, hat diesen Anspruch bei dem für das geschädigte Grundstück zuständigen Gemeindevorstand binnen 3 Tagen, nachdem er von der Schädigung Kenntnis erhalten hat, schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Bei Versäumung dieser Anmeldung kann ein Ersatzanspruch nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Nach rechtzeitig erfolgter Anmeldung hat der Gemeindevorstand zur Ermittlung und Schätzung des behaupteten Schadens und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen und dazu die Beteiligten unter der Verwarnung zu laden, daß im Falle des Nichterscheinens mit der Ermittlung und Schätzung des Schadens dennoch vorgegangen wird. Der Jagdpächter ist zu diesem Termin zu laden.

(3) Jedem Beteiligten steht das Recht zu, in dem Termin zu beantragen, daß die Schätzung des Schadens erst in einem zweiten, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin erfolgt. Diesem Antrage muß stattgegeben werden.

§ 62.

Sofern Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkt geschädigt werden, so ist der Schaden in demjenigen Umfange zu erstatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

§ 63.

Auf Grund des Ergebnisses der Verhandlungen hat der Gemeindevorstand eine Entscheidung über den Schadenersatzanspruch und die Tragung der entstandenen Kosten zu erlassen und den Beteiligten eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides zuzustellen. Als Kosten des Verfahrens vor dem Gemeindevorstand kommen nur bare Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der Sachverständigen, Botenlöhne und Postkosten in Aufsatz. Die Entscheidung ist rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Klage im ordentlichen Rechtswege bei dem zuständigen Gericht erhoben wird.

XIV. Strafbestimmungen.

§ 64.

Mit Geldstrafe bis zu 20 *R.M.* wird bestraft:

1. wer bei Ausübung der Jagd seine Jagdkarte oder die nach § 41 Ziffer 2 an deren Stelle tretende Bescheinigung der Jagdpolizeibehörde nicht bei sich trägt,
2. wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungs-Rayons ausübt, ohne eine von der Festungsbehörde mit dem Einsichtsvermerk versehene Jagdkarte bei sich zu führen,
3. wer bei Ausübung der Jagd entgegen den Bestimmungen der §§ 24, 28, 34 und 38 den Jagd-erlaubnißschein oder den ausgestellten Ausweis nicht bei sich trägt,
4. der zur Ausübung der Jagd Berechtigte, der entgegen der Bestimmungen des § 43 Personen, die nicht mit einer gültigen Jagdkarte versehen sind, zur Teilnahme an der Jagd zuläßt.

§ 65.

(1) Mit Geldstrafen von 15 bis 100 *R.M.* wird bestraft:

1. wer, ohne die vorgeschriebene Jagdkarte zu besitzen, die Jagd ausübt oder wer von einer gemäß § 42 Abs. 4 für ungültig erklärten Jagdkarte Gebrauch macht,
2. wer zwar mit Genehmigung des Jagdberechtigten, aber nicht in dessen Begleitung, ohne im Besitz eines gültigen Jagderlaubnißscheines oder Ausweises zu sein, die Jagd ausübt,
3. der Grundeigentümer oder Jagdstellvertreter, der entgegen den Bestimmungen des § 22 die Jagd auf den Grundstücken, auf denen ihm nur die persönliche Ausübung der Jagd vorbehalten ist, mit Begleitung ausübt oder der die Jagd auf diesen Grundstücken mit seinem Einverständnis oder unter seiner Duldung durch andere ausüben läßt, ferner, wer auf diesen Grundstücken mit Genehmigung oder in Begleitung des Grundeigentümers oder Jagdstellvertreters die Jagd ausübt, obwohl ihm bekannt ist, daß er die Jagd nicht ausüben darf.

(2) Ist der Täter in den letzten 5 Jahren wegen der gleichen Übertretung vorbestraft, so können neben der Geldstrafe die Jagdgeräte, sowie die Hunde, Frettchen, welche er bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigentümer ist oder nicht. Die Frist beginnt mit Ablauf desjenigen Tages, an welchem die Strafe verbüßt, bezahlt, verjährt oder erlassen ist.

§ 66:

Mit Geldstrafe bis zu 60 *R.M.* wird bestraft der Grundeigentümer oder Jagdberechtigte, der, abgesehen von den Fällen des § 65 Abs. 1 Ziffer 3, die Ausübung der Jagd durch andere auf seinen Grundstücken oder in seinem Jagdbezirk ohne den erforderlichen gültigen Erlaubnißschein oder Ausweis zuläßt.

§ 67.

(1) Mit den nachstehenden Geldstrafen wird bestraft, wer, ausgenommen in den Fällen, in denen das Gesetz das Erlegen oder Einfangen von Wild während der Schonzeiten zuläßt (§ 45 Abs. 6 und 7, § 59), während der Schonzeit erlegt oder einfängt:

1. ein Stück Rotwild	300 <i>R.M.</i> ,
2. ein Stück Damwild	150 " "
3. ein Stück Rehwild	100 " "
4. ein Stück Birkwild oder einen Fasau oder einen Schwan	30 " "
5. einen Dachs oder einen Hasen	20 " "
6. ein Rebhuhn oder eine Wachtel, eine Schneepfeife, eine wilde Gans, eine wilde Ente, einen Brachvogel, einen Regen- pfeifer, Wachtelkönig oder ein Wasserhuhn	10 " "
7. eine Drossel	2 " "

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Geldstrafe in den Fällen 1—3 auf 20 *R.M.*, in den Fällen 4—5 auf 5 *R.M.*, in dem Fall 6 auf 2 *R.M.* und in dem Fall 7 auf 1 *R.M.* für jedes Stück ermäßigt werden.

(3) Neben der Geldstrafe kann auf Einziehung des während der Schonzeit erlegten Wildes erkannt werden, ohne Rücksicht, ob es dem Täter gehört oder nicht.

(4) Mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* wird bestraft, wer innerhalb der Schonzeit auf die durch diese geschützten Tiere die Jagd ausübt, ohne sie zu erlegen oder einzufangen.

§ 68.

(1) Mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe von 50 *R.M.* bis zu 300 *R.M.* wird bestraft, wer entgegen den Vorschriften des § 47 Schlingen stellt, in denen sich jagdbare Tiere fangen können.

(2) Ist in der Schlinge Wild gefangen worden, für welches eine Schonzeit vorgeschrieben ist, so darf eine niedrigere Strafe, als wie sie nach den auf Grund des § 46 erlassenen Verordnungen und auf Grund des § 67 Abs. 1 vorgesehen ist, nicht verhängt werden. Das Gleiche findet Anwendung auf Wild, für welches die Schonzeiten deshalb nicht gelten, weil es sich in eingefriedigten Wildgärten befindet.

(3) Neben der Geldstrafe ist die Einziehung der Schlingen und des geschlingten Wildes auszusprechen ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

§ 69.

Mit Geldstrafe von 30—150 *RM* wird bestraft:

1. wer die Jagd mit Windhunden und Bracken ausübt,
2. wer entgegen den Bestimmungen des § 48 die Jagd während der Nachtzeit ausübt.

§ 70.

Mit Geldstrafe bis zu 60 *RM* wird bestraft, wer entgegen den Bestimmungen des § 50 vorsätzlich Nester vom jagdbarem Federwild zerstört oder wer Eier oder Junge von denselben ausnimmt oder vermittelt.

§ 71.

Mit Geldstrafe bis zu 50 *RM* wird bestraft, wer nicht verhindert, daß sein Hund auf fremden Grundstücken oder in fremdem Jagdgebiet herrenlos umherstreift.

§ 72.

(1) Mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* wird bestraft, wer entgegen den Vorschriften der §§ 51—54 Wild oder Eier von jagdbarem Federwild verkauft, zum Verkauf

herumträgt oder ausstellt oder feilbietet, ankauft oder den Verkauf vermittelt.

(2) Hat der Täter gewerbs- oder gewohnheitsmäßig gehandelt, so ist auf Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten oder auf Geldstrafe von 50—300 *RM* zu erkennen.

(3) Neben der Geldstrafe kann das den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildende Wild (Eier) eingezogen werden ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigentümer ist oder nicht.

(4) Hat der Täter gewerbs- oder gewohnheitsmäßig gehandelt, so ist auf Einziehung zu erkennen.

§ 73.

An die Stelle einer nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu verhängenden, nicht beitreibbaren Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe nach Maßgabe des § 29 des Reichsstrafgesetzbuches ein.

§ 74.

(1) Für die Geldstrafen und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt oder der Aufsicht eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Fall des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Ziff. 9 des Reichsstrafgesetzbuches verurteilt wird.

(2) Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

(3) Hat der Täter noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen haftet, zur Zahlung der Geldstrafe und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das 14., dagegen noch nicht das

18. Lebensjahr vollendet hatte, aber zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungezügliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen, oder wenn der Täter wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

(4) Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt anstelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

XV. Dohlenstieg.

§ 75.

Auf die Ausübung des Dohlenstiegs mittels hochhängender Dohlen und den Verkehr mit in Dohlen gefangenen Drosseln finden anstatt der Bestimmungen der §§ 47 und 51 Abs. 4 und der Strafbestimmungen des Abschnittes XIV die Bestimmungen des Reichsvogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 Anwendung.

XVI. Behörden.

§ 76.

(1) Jagdpolizeibehörden sind die Ämter, in den Städten I. Klasse die Stadtmagistrate.

(2) Gegen die Entscheidungen der Jagdpolizeibehörden ist, sofern das Gesetz nicht andere Rechtsmittel vorschreibt, die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig. Die Bestimmungen des Artikels 5 des Gesetzes vom 7. Januar 1879, betreffend die Einrichtung der Ämter, finden Anwendung. Wird gegen die Verfügung der Jagdpolizeibehörde über die Anordnung des Wildabschusses (§ 66 des Gesetzes) Beschwerde eingelegt, so bleibt die Verfügung bis zur eingehenden Entscheidung der Beschwerdeinstanz einstweilen in Kraft.

XVII. **Schlussbestimmungen.**

§ 77.

Das Inkrafttreten des Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt.

§ 78.

Die erforderlichen Ausführungs- und Übergangsbestimmungen werden vom Ministerium des Innern erlassen und sind dem Landtage vorzulegen.

Oldenburg, den 3. Juli 1926.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Dtt.

Nr. 196.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Inkrafttreten des Jagdgesetzes vom 3. Juli 1926.

Oldenburg, den 3. Juli 1926.

Das Staatsministerium bestimmt auf Grund des § 77 des Jagdgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juli 1926:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wird auf den 1. September 1926 festgesetzt.

Oldenburg, den 3. Juli 1926.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Dtt.

№. 197.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Jagdgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juli 1926.

Oldenburg, den 3. Juli 1926.

Auf Grund des § 78 des Jagdgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juli 1926 hat das Ministerium des Innern folgende Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen erlassen:

§ 1.

Das Verfahren zwecks Bildung von Jagdgenossenschaften (§§ 5 ff.) kann schon vor Inkrafttreten des Jagdgesetzes eingeleitet und durchgeführt werden, und die gebildeten Jagdgenossenschaften können die Beschlüsse fassen, zu denen sie nach dem Jagdgesetz zuständig sind.

Die nach §§ 5 ff. des Jagdgesetzes über die Bildung von Jagdgenossenschaften vorgesehenen Anträge und Erklärungen können schon vor Inkrafttreten des Gesetzes abgegeben werden.

Im übrigen gelten diese vor Inkrafttreten des Gesetzes gebildeten Jagdgenossenschaften als mit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes zustande gekommen.

§ 2.

Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen ausgestellten Jagdkarten behalten auch nach Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer ihre Gültigkeit.

§ 3.

Grundeigentümerjagdkarten und Jagdstellvertreterjagdkarten können schon vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgestellt werden. Ihre Gültigkeit läuft vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes an.

§ 4.

Die Schonzeit für Rehböcke wird bis weiter bis zum 30. Juni einschließlich verlängert.

Oldenburg, den 3. Juli 1926.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including phrases like "Das Verbot", "Zurückzuführen", and "Befugnisse".]

